

Stand: Dezember 2023

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und der BW-Bank als unselbständiger Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg. Erklärungen der BW-Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

1. Leistungsangebot

Die BW-Bank bietet für bestimmte Wertpapiere („ansparplanfähige Anlagen“) die Möglichkeit an, Wertpapier-Sparpläne abzuschließen. Hierfür steht eine Auswahl an Publikumsfonds, ETFs oder Zertifikaten zu Verfügung, die je nach Marktentwicklung angepasst werden kann. Die jeweils aktuelle Auswahl wird bei der Sparplananlage über Direktbrokerage entsprechend angezeigt oder kann über den BW-Bank-Berater erfragt werden.

Der Kunde beauftragt die BW-Bank, Anteile in ansparplanfähigen Anlagen in zeitlich wiederkehrenden Abständen (Sparperiode) zum vereinbarten Ausführungstermin zu einem im Vorhinein vereinbarten Gegenwert (Sparrate) zu erwerben. Als Ausführungsrhythmus kann ein monatlicher-, zweimonatlicher-, vierteljährlicher-, halbjährlicher- oder jährlicher Turnus gewählt werden. Die BW-Bank stellt mindestens 2 Ausführungstermin pro Monat zur Verfügung. Die Anlage kann nur in Verbindung mit einem bei der BW-Bank geführten Depot erfolgen.

Im Zuge der automatischen Ausführung des Sparplans erfolgt keine regelmäßige Prüfung der Bank, ob die zur regelmäßigen Ansparung vorgesehene Anlage der Anlagestrategie des Kunden entspricht bzw. ob es durch die Ausführung des Sparplans zur Übergewichtung einer Assetklasse kommt.

Diese Vereinbarung begründet zudem keinen Auftrag der Bank zur Verwaltung oder Betreuung der im vorgenannten Depot verwahrten Wertpapiere. Insbesondere wird hierdurch keine Depotbeobachtungspflicht begründet.

2. Zuführung zum Depot

2.1 Ansparung

Die erworbenen Anteile/Stücke und ggf. Bruchteile von Anteilen/Stücken der ansparplanfähigen Anlage werden dem Depot des Kunden gutgeschrieben. Die abgerechneten Anteile/Stücke werden bis zu drei Dezimalstellen errechnet und kaufmännisch gerundet. Sollte der Kunde einer generellen Einverständniserklärung hinsichtlich der außerbörslichen Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumenten widersprochen haben, so stimmt er mit Abschluss eines Wertpapier-Sparplans explizit zu, dass die im Rahmen dieses Sparplans erworbenen Anteile/Stücke, insbesondere etwaige Bruchteile, außerbörslich ausgeführt werden können. Diese Zustimmung bezieht sich nicht nur auf den Erwerb, sondern auch auf den unter Punkt 3.3 aufgeführten Verkauf/Teilverkauf von Anteilen/Stücken

2.2 Zahlungsmodalitäten

Die BW-Bank wird die vereinbarte Sparrate durch SEPA-Lastschrift (Core-1) zulasten des vom Kunden angegebenen Konto einziehen.

Der Kunde ist verpflichtet, zu jedem Ausführungstermin für eine ausreichende Deckung (Guthaben oder Verfügungsrahmen) auf dem Verrechnungskonto zu sorgen. Sollte nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto vorhanden sein, ist die BW-Bank berechtigt, den Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen (Aussetzung).

Gleichfalls ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ihren Zahlungsanspruch durch Korrekturbuchung geltend zu machen, wenn die SEPA-Lastschrift nicht eingelöst oder die Kontobelastung nicht ausgeführt wird. Der Kunde haftet für den aus der Nichteinlösung der SEPA-Lastschrift oder Nichtausführung der Kontobelastung eingetretenen Schaden, insbesondere für die Preisdifferenz die sich bei einem erforderlichen Verkauf der Anteile/Stücke ergibt. Steuerrückforderungen, die im Rahmen von Storno- und Korrekturbuchungen entstehen, wird die Bank durch SEPA-Lastschrift oder Kontobelastung vom Zahlungskonto des Kunden einziehen. Wird eine SEPA-Lastschrift nicht eingelöst oder ist eine Kontobelastung nicht möglich, ist die Bank verpflichtet, die offene Steuerrückforderung dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. Die Bank wird den Kunden über Storno- und Korrekturbuchungen unverzüglich schriftlich informieren. Der Kunde kann gegen die Storno- oder Korrekturbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der fehlerhaften Gutschrift bereits verfügt hat.

2.3 Umgang mit Ausschüttungen/Erträgen

Soweit die ansparplanfähigen Anlagen ausschütten, werden die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleibenden Ausschüttungen größer 10,00 Euro, vorbehaltlich der Lieferbarkeit neuer Anteile/Stücke, automatisch in Anteilen/Stücken der ausschüttenden

Wertpapier Gattung wieder angelegt. Der Kunde kann der automatischen Wiederanlage der Erträge mit Wirkung für die Zukunft für alle ansparplanfähigen Anlagen oder aber nur für ausgewählte Wertpapiere widersprechen.

3. Entnahmen aus dem Depot

3.1 Verkauf/Teilverkauf

Der Kunde kann der BW-Bank den Auftrag erteilen, die bereits angesparten Anteile/Stücke teilweise oder vollständig zu verkaufen. Etwaig vorhandene Bruchstücke können dabei nur außerbörslich und vollständig veräußert werden. Den Verkaufserlös wird die BW-Bank nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutschreiben. Der Wertpapier-Sparplan bleibt von diesem Verkauf unberührt und wird fortgeführt

3.2 Übertragung

Der Kunde kann die teilweise oder vollständige Übertragung der im Depot befindlichen ansparplanfähigen Anteile/Stücke verlangen. Bruchteile, die im Rahmen des Wertpapier-Sparplans erworben wurden, können gegebenenfalls nicht übertragen werden und verbleiben auf dem Depot des Kunden.

Erfolgt die Übertragung aufgrund der Beendigung des Depotvertrags, ist die BW-Bank berechtigt, die auf dem Depot verbleibenden Bruchteile zu veräußern. Den Veräußerungserlös wird die BW-Bank nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutschreiben.

4. Aussetzung/Änderung/Kündigung des Wertpapier-Sparplans

4.1 Aussetzung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan aussetzen. Die BW-Bank kann eine Aussetzung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr die Erklärung zur Aussetzung spätestens einen Geschäftstag¹ vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist.

Der Wertpapier-Sparplan bleibt trotz Aussetzung bestehen; der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit fortsetzen. Die ausgesetzten Sparraten werden nach Fortsetzung des Wertpapier-Sparplans nicht nachträglich investiert.

Die BW-Bank hat das Recht, die Ausführung des Wertpapier-Sparplans auszusetzen, wenn der Erwerb von Anteilen/Stücken der ansparplanfähigen Anlage aus Gründen, die die BW-Bank nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist (Beispiel: vorübergehende Fondsschließung).

Die BW-Bank wird den Wertpapier-Sparplan erst fortführen, sobald ein Erwerb von Anteilen/Stücken der ansparplanfähigen Anlage wieder möglich ist.

4.2 Änderung

Der Kunde kann nach Maßgabe der von der BW-Bank vorgegebenen Parameter, die unter Punkt 1 näher beschrieben sind, die Sparrate des Wertpapier-Sparplans erhöhen oder reduzieren, die Sparperiode und den Ausführungstermin ändern, sowie die Dynamisierung der Sparrate anpassen oder beenden.

Die BW-Bank kann den Auftrag zur Änderung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr der Auftrag spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist. Die Änderung wird ab der nächstfolgenden Sparrate berücksichtigt.

4.3 Änderung von Investmentfondsmerkmalen

Bei Fusionen von Investmentfonds, Umbenennung oder Änderung der Wertpapierkennnummer/ISIN von ansparplanfähigen Anlagen wird die BW-Bank den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung unterrichten. Der Wertpapier-Sparplan wird in ansparplanfähigen Anlagen der bestehenden Wertpapierkennnummer/ISIN nicht fortgeführt, sondern endet.

4.4 Auflösung einer ansparplanfähigen Anlage

Wird eine ansparplanfähige Anlage wegen Zeitablaufs oder sonstigen Gründen aufgelöst, so ist die BW-Bank berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile der ansparplanfähigen Anlage am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt.

Handelt es sich bei der ansparfähigen Anlage um ein Zertifikat mit Emittentenkündigungsrecht, so erfolgt die Bekanntgabe einer solchen Kündigung seitens des Emittenten entsprechend den Ausführungen in den Emissionsbedingungen des entsprechenden Zertifikats. Eine solche Kündigung hat zur Folge, dass das Zertifikat innerhalb der angegebenen Fristen zurückbezahlt wird und eine regelmäßige Ansparung in der betreffenden Gattung nicht mehr möglich ist. Deshalb führt die Bekanntgabe einer Emittentenkündigung unmittelbar zu einer Beendigung des WP-Sparplans. Die BW-Bank wird versucht sein ein entsprechendes Alternativangebot zu unterbreiten, damit die regelmäßige Ansparung über einen neuen Sparplan fortgesetzt werden kann. Daraus leitet sich jedoch kein Anspruch für den Anleger ab.

4.5 Kündigung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit und ohne Angabe von Gründen beenden. Der Auftrag zur Kündigung des Wertpapier-Sparplans muss der BW-Bank spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen sein. Andernfalls wird der Wertpapier-Sparplan zum nächsten Termin noch einmal ausgeführt und erst im Anschluss beendet.

Die BW-Bank wird nach dem rechtzeitigen Zugang der Kündigung die vereinbarte Sparrate nicht weiter belasten und nicht in die vertraglich vereinbarte ansparplanfähige Anlage investieren. Die bereits angesparten Anteile/Stücke bleiben von der Kündigung unberührt und werden weiterhin im Depot verwahrt.

5. Abrechnungen

Die BW-Bank unterrichtet den Kunden mindestens halbjährlich über die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe im Rahmen des Wertpapier-Sparplans.

6. Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der BW-Bank.

¹ Die Geschäftstage der BW-Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der BW-Bank